

22.04.20

AIS - Fz

Verordnung der Bundesregierung

Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 - 26.KOVAnpV)

A. Problem und Ziel

1. Zu Artikel 1 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2019

Anpassung der Leistungen nach § 36 Absatz 6 Bundesversorgungsgesetz (BVG) sowie Anpassung der Waisen-Grundrente nach § 46 BVG entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2019 verändert haben, aufgrund rückwirkender Erhöhung dieser Leistung zum 1. Juli 2018 durch Artikel 2 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 60 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts (SER-Regelungsgesetz).

Die Anpassung der aufgeführten Leistung in § 36 Absatz 4 Satz 1 BVG entfällt. Der Gesetzgeber hat in der Neufassung durch das SER-Regelungsgesetz versehentlich einen zu hohen Geldbetrag aufgeführt, nämlich bereits den Betrag, der sich ergeben hätte, wenn die Anpassung zum 1. Juli 2019 bereits erfolgt wäre. Eine rückwirkende Korrektur und damit Absenkung der Leistung wäre zum Nachteil der Leistungsbezieher. Für die Korrektur des Fehlers wird anstelle dessen für diesen Betrag die Anpassung zum 1. Juli 2019 ausgesetzt.

2. Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2020

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem BVG für die Versorgungsberechtigten nach Maßgabe des § 56 BVG entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

B. Lösung

1. Zu Artikel 1 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2019

Rückwirkende Anhebung der in § 36 Absatz 6 BVG bestimmten Leistungen um 3,18 Prozent.

Rückwirkende Anhebung der Waisenrenten nach § 46 BVG um 3,18 Prozent.

2. Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2020

Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 3,45 Prozent und des Bemessungsbetrages um 3,28 Prozent.

C. Alternativen

Die 26. KOV- Anpassungsverordnung 2020 ergeht ohne Ermessensspielraum.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zu Artikel 1 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2019

Die Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes sind bereits im SER-Regelungsgesetz aufgeführt. Es ergeben sich darüber hinaus keine weiteren Ausgaben.

2. Zu Artikel 2 - Änderung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Juli 2020

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2020 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rund 7,5 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2021 bis 2024 betragen (in Millionen Euro):

2021	2022	2023	2024
11,9	9,9	8,2	6,8

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2020 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 im Rahmen der entsprechenden Ansätze der Einzelpläne 11 und 14 finanziert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Neue Informationspflichten werden durch diese Verordnung nicht eingeführt, somit entstehen keine Kosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand der vorliegenden Verordnung basiert für die Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie für das Bundesministerium der Verteidigung auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im BVG. In der Verordnung selbst wären lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auszuweisen. Die inhaltliche Tätigkeit bzw. die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Leistungsanpassung bei den Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie beim Bundesministerium der Verteidigung werden durch diese Verordnung nicht verändert, zumal das BVG selbst in § 56 Abs. 1 die Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge schafft. Ausgehend von dieser Sichtweise fällt der Erfüllungsaufwand (rund 1,8 Millionen Euro) durch das Gesetz an, so dass durch die Verordnung insoweit keine Änderung entsteht.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, wird durch die 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

22.04.20

AIS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung des
Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem
Bundesversorgungsgesetz (26. KOV-Anpassungsverordnung
2020 - 26.KOVAnpV)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 22. April 2020

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Dietmar Woidke

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages
und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 – 26. KOVAnpV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Sechszwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbeitrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 – 26.KOVAnpV)

Vom ... 2020

Auf Grund des § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Bundesversorgungsgesetzes, dessen Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes vom 24. Mai 2014 (BGBl. I S. 538) und dessen Absatz 1 zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 Nummer 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „920“ durch die Angabe „949“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „920“ durch die Angabe „949“ ersetzt.
2. In § 46 wird die Angabe „200“ durch die Angabe „206“ und wird die Angabe „350“ durch die Angabe „361“ ersetzt.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Angabe „177“ durch die Angabe „183“ ersetzt.
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „23“ und wird die Angabe „146“ durch die Angabe „151“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „2,240“ durch die Angabe „2,317“ ersetzt.
3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 30	in Höhe von 156 Euro,
von 40	in Höhe von 212 Euro,
von 50	in Höhe von 283 Euro,
von 60	in Höhe von 360 Euro,
von 70	in Höhe von 499 Euro,
von 80	in Höhe von 603 Euro,
von 90	in Höhe von 724 Euro,
von 100	in Höhe von 811 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 und 60	um 32 Euro,
von 70 und 80	um 39 Euro,
von mindestens 90	um 48 Euro.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	94 Euro,
Stufe II	193 Euro,
Stufe III	288 Euro,
Stufe IV	385 Euro,
Stufe V	479 Euro,
Stufe VI	578 Euro.“

4. § 32 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem Grad der Schädigungsfolgen

von 50 oder 60	499 Euro,
von 70 oder 80	603 Euro,
von 90	724 Euro,
von 100	811 Euro.“

5. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „33 463“ durch die Angabe „34 561“ ersetzt.
6. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „88“ durch die Angabe „91“ ersetzt.
7. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „331“ durch die Angabe „342“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „565, 804, 1 032, 1 340 oder 1 649“ durch die Angabe „584, 832, 1068, 1386 oder 1706“ ersetzt.
8. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „1 893“ durch die Angabe „1958“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „949“ durch die Angabe „982“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „949“ durch die Angabe „982“ ersetzt.
9. In § 40 wird die Angabe „472“ durch die Angabe „488“ ersetzt.
10. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „520“ durch die Angabe „538“ ersetzt.
11. In § 46 wird die Angabe „206“ durch die Angabe „213“ und wird die Angabe „361“ durch die Angabe „373“ ersetzt.
12. In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „233“ durch die Angabe „241“ und wird die Angabe „325“ durch die Angabe „336“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „638“ durch die Angabe „660“ und wird die Angabe „445“ durch die Angabe „460“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „117“ durch die Angabe „121“ und wird die Angabe „88“ durch die Angabe „91“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „362“ durch die Angabe „374“ und wird die Angabe „263“ durch die Angabe „272“ ersetzt.
14. In § 53 Satz 2 wird die Angabe „1 893“ durch die Angabe „1958“ und wird die Angabe „949“ durch die Angabe „982“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 56 Absatz 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind die Versorgungsbezüge durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (26. KOV-Anpassungsverordnung 2020) mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Prozentsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Der - für die alten Länder maßgebende - aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung wird durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2020 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2020) von 33,05 Euro auf 34,19 Euro angehoben. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 3,45 Prozent in den alten Ländern. In 2019 beträgt der Anpassungssatz 3,18 Prozent. Die nachträgliche Erhöhung der Leistungen des § 36 Absatz 6 BVG und § 46 BVG zum 1. Juli 2019 ist erforderlich, da die Beträge durch das SER-Regelungsgesetz erst im Dezember 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2018 rückwirkend geändert wurden und sie deshalb nicht an der Anpassung zum 1. Juli 2019 teilhatten. Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG entsprechend dem Prozentsatz angepasst, um den sich die für die Rentenanpassung maßgebenden Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer (§ 68 Absatz 2 in Verbindung mit § 228b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) verändern. Infolge der Änderung des § 84a BVG durch das BVG-Änderungsgesetz im Jahr 2011 wurde die Absenkung der Leistungen nach Maßgabe des Einigungsvertrages in den neuen Ländern zum 1. Juli 2011 aufgehoben. In ganz Deutschland werden seitdem alle Leistungen nach dem BVG in gleicher Höhe erbracht.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zu Artikel 1 - Änderungen des BVG mit Wirkung vom 1. Juli 2019

Anhebung der in § 36 Absatz 6 BVG und § 46 BVG genannten Leistungen um 3,18 Prozent durch die 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020.

Zu Artikel 2 - Änderungen des BVG am 1. Juli 2020

Anhebung der in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 3,45 Prozent und des Bemessungsbetrages um 3,28 Prozent durch die 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020.

Danach unterliegen der Anpassung

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Absatz 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Absatz 4 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),

- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 3,45 Prozent vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG wird nach § 56 Absatz 1 Satz 2 BVG um 3,28 Prozent erhöht.

III. Alternativen

Bei der 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 besteht kein Ermessen

IV. Rechtsetzungskompetenz

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 56 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 BVG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Diese Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Verordnungsfolgen

Durch die 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 werden mit Wirkung vom 1. Juli 2019 die Leistungen nach § 36 Absatz 6 BVG und § 46 BVG um 3,18 Prozent angehoben und am 1. Juli 2020 die in § 56 BVG näher bestimmten Leistungen um 3,45 Prozent und der Bemessungsbetrag um 3,28 Prozent angehoben.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 sieht keine Regelungen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen vor.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch Leistungsverbesserungen für Kriegsoffer und gleichgestellte Personengruppen nach dem BVG wird ein Beitrag zur Verhinderung von Armut und Ausgrenzung geleistet und der soziale Zusammenhalt gestärkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zu Artikel 1 - Änderungen des BVG mit Wirkung vom 1. Juli 2019

Die Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes wurden bereits im SER-Regelungsgesetz aufgeführt. Es ergeben sich darüber hinaus keine weiteren Ausgaben.

2. Zu Artikel 2 - Änderungen des BVG zum 1. Juli 2020

Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes ergeben sich nur durch die Anpassung der Versorgungsbezüge aufgrund der 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020.

Damit verbunden sind Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von rund 7,5 Millionen Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2021 bis 2024 betragen (in Millionen Euro):

2021	2022	2023	2024
11,9	9,9	8,2	6,8

Diese Mehraufwendungen werden im Bundeshaushalt 2020 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 im Rahmen der entsprechenden Ansätze der Einzelpläne 11 und 14 finanziert.

4. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der vorliegenden Verordnung basiert für die Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie für das Bundesministerium der Verteidigung auf der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im BVG. In der Verordnung selbst wären lediglich etwaige Änderungen zum jährlichen Erfüllungsaufwand der entsprechenden Ermächtigungsgrundlage auszuweisen. Die inhaltliche Tätigkeit bzw. die dahinterliegenden Prozesse zur Umsetzung der Leistungsanpassung bei den Versorgungsbehörden der Länder und Kommunen sowie beim Bundesministerium der Verteidigung werden durch diese Verordnung nicht verändert, zumal das BVG selbst in § 56 Abs. 1 die Grundlage für die Anpassung der Versorgungsbezüge schafft. Ausgehend von dieser Sichtweise fällt der Erfüllungsaufwand (für rund 99 000 Versorgungsberechtigte insgesamt rund 1,8 Millionen Euro - Umstellung der IT-Programme rund 313 000 Euro, maschinelle Anpassung 2,37 Euro je Fall, manuelle Anpassung 100,15 Euro je Fall) durch das Gesetz an, so dass durch die Verordnung insoweit keine Änderung entsteht.

Durch die vorliegende Verordnung werden keine Kosten beim Vollzug durch die Verwaltung verursacht. Für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es fallen keine Kosten an.

6. Weitere Verordnungsfolgen

Durch die vorgeschlagene Anpassung der 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 wird das verfügbare Einkommen der Versorgungsberechtigten erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus. Gleichstellungspolitische Auswirkungen ergeben sich aus den Regelungen nicht; Frauen und Männer sind nicht unterschiedlich betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung hat auf Grundlage der in der Eingangsformel genannten Vorschriften des BVG die 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 zum 1. Juli dieses Jahres mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Eine Evaluation ist nicht erforderlich, da bei der 26. KOV-Anpassungsverordnung 2020 kein Ermessen besteht. Die Bundesregierung ist an die in der Eingangsformel genannte Regelung gebunden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Anpassung der Leistungen nach § 36 Absatz 6 BVG und nach § 46 BVG in Verbindung mit § 56 BVG.

Zu Artikel 2)

Zu Nummer 1 bis 14

Anpassung der Versorgungsbezüge und des Bemessungsbetrages nach § 56 BVG.

Zu Artikel 3

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt im Interesse der Betroffenen fest, dass durch die rückwirkende Änderung der Leistungen nach § 36 Absatz 6 BVG und § 46 BVG zum 1. Juli 2018 die Anpassung dieser Leistungen zum 1. Juli 2019 erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, dass die Anpassung der Leistungen am 1. Juli 2020 und damit parallel zur Rentenwertbestimmungsverordnung 2020 erfolgen kann.